

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Eine unabhängige Begutachtung des Gengerstenfeldes im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die dafür zuständige Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) fand nicht statt. Diese gibt die nach Gentechnikgesetz entscheidende fachliche Stellungnahmen zu allen Freisetzungsversuchen ab.

1. Die ZKBS ist einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt, darunter mehreren Personen, die mit dem Versuchsleiter des Gengerstenfeldes oder dem Versuch selbst personell verflochten sind.
2. Die Stellungnahme zum Gengerstenfeld wurde von der Genehmigungsbehörde BVL selbst verfasst und von der ZKBS ohne weitere eigene Zutun nur unterzeichnet.

Begründung:

Die ZKBS ist von besonderer Bedeutung im Genehmigungsprozess. Das zeigt schon das Gentechnikgesetz, das einen gesonderter Paragraphen (§ 4) nur für diese Kommission aufweist. Im Genehmigungsbescheid für den Gengerstenversuch beruft sich das BVL im Besonderen auf das Votum der ZKBS, z.B.: "Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nach Anhörung der ZKBS ... zu dem Schluss gelangt, dass nach dem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter zu erwarten sind." (Bl. 532 BVL Akte) und "Bei der Entscheidung über den Antrag wurden die Stellungnahmen aller gemäß § 16 Abs. 4 GenTG zu beteiligenden Behörden und die gemäß § 16 Abs. 5 GenTG einzuholende Stellungnahme der "Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit" (ZKBS) berücksichtigt." (Bl. 544 BVL Akte)

Auch bei der Verhängung der sofortigen Vollziehung beruft sich das BVL wieder auf das Votum der ZKBS (Bl. 547 BVL Akte)

Aus dieser besonderen Bedeutung der ZKBS folgt, dass eine unabhängige und fachlich qualifizierte Stellungnahme möglich war und auch tatsächlich erfolgt ist. Dieses ist jedoch nicht der Fall.

Ein Blick auf die Personen, die im Dezember 2005, also dem Monat der Bearbeitung des Antrags der Uni Gießen in der Kommission zeigt vier Personen zum Thema Gentechnik, der Bereich Umweltschutz ist mit zwei Personen vertreten (Quelle: Tätigkeitsbericht des ZKBS 2005, Stand: Dezember 2005).

Unter diesen sechs Personen ist das IFZ der Uni Gießen, in dem auch Versuchsleiter Kogel agiert, gleich zweimal vertreten. Erstens mit Prof. Friedt, der als gilt uneingeschränkter Befürworter der Agro-Gentechnik gilt und seit Jahren Raps- und Maisversuche mit GVO betreibt. Zweitens mit Prof. Eikmann. Er war Moderator eines einseitigen, sogenannten Hearings zum Thema "Grüne Gentechnik" am 21. Juli 2006 an der Uni Gießen. Wäre es nach ihm und den Organisatoren der Uni Gießen gegangen, wären dort nur Befürworter der Gentechnik als RednerInnen zugelassen worden.

Es gibt aber noch eine dritte, direkt beteiligte Person unter den sechs Fachvertretern: Prof. Sonnewald. Er ist am Gengersterversuch direkt beteiligt - als Projektpartner an der Uni Erlangen.

Bereits das reicht, um die Stellungnahme der ZKBS als nicht unabhängig und unqualifiziert zu werten. Wesentlich eindeutiger fällt aber noch ein anderer Punkt aus - ja, der Vergang ist schlicht dreist bis unfassbar. Es ist nämlich nicht einmal so, dass die ZKBS eine tendenziöse und einseitige Stellungnahme abgegeben hat, sondern gar keine. Die sachliche Begutachtung ist nicht voreingenommen, sondern schlicht gefälscht.

Im Genehmigungsbescheid des BVL für das Gengerstenfeld heißt es noch: "Die ZKBS hat den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter unter Berücksichtigung der geplanten Sicherheitsmaßnahmen geprüft und bewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine schädlichen Einwirkungen zu erwarten sind." (Bl. 544 BVL Akte)

Doch ein Blick in die Akten beweist etwas anderes - die ZKBS hat gar nichts gemacht, weder geprüft, noch gewertet oder zu einem Ergebnis gekommen. Der Ablauf:
Am 8.12.2005 legt der Sachbearbeiter beim BLV, Georg Leggewie, einen Aktenvermerk an, dass nunmehr die Unterlagen des Antragsstellers Uni Gießen vollständig sind (Bl. 709 BVL Akte). Zwei Tage später, am 10.12.2005 legt der gleiche Sachbearbeiter dann in einem Vermerk fest, welche Personen des ZKBS den Gießener Antrag federführend bearbeiten sollen (Bl. 712 BVL Akte). Die Personenauswahl erfolgt also nicht durch das ZKBS selbst, sondern durch das BVL. Außerdem weist der Vermerk eine überraschende Anlage auf: Eine Beschlussempfehlung des ZKBS. Die Kommission hat aber ausweislich der Akten noch gar nichts mit dem Antrag zu tun gehabt - da liegt schon die Beschlussempfehlung vor. Die ist erkennbar vom BVL selbst verfasst. Wiederum 5 Tage später gehen die Unterlagen des BVL an die ZKBS: Mit einem Schreiben werden der Antrag und die Beschlussvorlage übersandt (Bl. 786 BVL Akte). Der Beschlussvorschlag ist in der Anlage zu erkennen und trägt als Absender den BLV-Sachbearbeiter G. Leggewie (Bl. 787 ff. BVL Akte). Direkt nachfolgend in der Akte (ab Bl. 805) findet sich dann bereits der Beschluss - selbstverständlich ohne Veränderung. Am Ende steht das Abstimmungsergebnis mit 13x Ja, 0 Enthaltung und 0 Nein-Stimmen (Bl. 822). Das Datum der Abstimmung ist falsch (2005 statt 2006). Auch das fällt nicht auf. Im nächsten Schritt (Bl.) unterschreibt der ZKBS-Chef den nie von der ZKBS, sondern vom BVL erstellten Beschluss. Das falsche Datum bleibt. Insgesamt beweisen die Akten, dass eine Überprüfung des Antrags der Universität Gießen durch die ZKBS nie stattfand.

Dreist ist auch, dass Einwendungen gegen den Gengersterversuch unter anderem mit Bezug auf die ZKBS zurückgewiesen wurden (Bl. 570 BLV Akte, mittlerer Absatz). Tatsächlich aber hat die ZKBS sich mit ihnen nie beschäftigt.

Insgesamt ist hier eine fachliche Prüfung nur simuliert und nicht tatsächlich vorgenommen worden.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Genehmigungsverfahren stattgefunden hat. Die Fachkommission ist weder unabhängig noch hat überhaupt eine eigene Stellungnahme erarbeitet. Der Genehmigungsbescheid enthält diesbezüglich eine Lüge. Die Prüfung durch die ZKBS aber ist zentraler und notwendiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigung ist damit rechtswidrig erfolgt. Die Rechtswidrigkeit ist kein Versehen, sondern von der obersten Behörde gezielt herbeigeführt worden. Das zeigt zusätzlich auch, dass die koordinierende Behörde selbst nicht geeignet ist, solche Verfahren durchzuführen.

Für die Abschätzung der Gefahrenlage des Gengerstenfeldes ist es von großer Bedeutung, dass eine Gefahrenabschätzung nicht stattfand, sondern erfunden wurde.

Beweismittel:

- Vernehmung der Mitglieder der ZKBS, die in den Schreiben genannt worden sind (Bl. 712 und 786 BVL-Akte)

Gießen, den